

# Gesetzbuch der Stadt Los Santos



Veröffentlicht am: 08.02.2022  
In Kraft getreten am: **09.02.2022** um **0:00** Uhr

Verfasst von:  
Bürgermeister der Stadt Los Santos  
Jonny Bauer, Chief of Police

Stand: 08.02.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

### **[GG] Grundgesetz**

- Art. 1 – Menschenwürde
- Art. 2 – Freiheit der Person
- Art. 3 – Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung, Diskriminierung
- Art. 4 – Meinungs- und Pressefreiheit
- Art. 5 – Versammlungsfreiheit
- Art. 6 – Recht auf Arbeit
- Art. 7 – Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 8 – Stellung der Gesetze

### **Aufbau der Staatsstruktur**

- Grundsätzliches
- Rechte und Pflichten der Bürger

### **Gesetzgebung**

- Ablauf der Gesetzgebung

### **Rechtssprechung**

- Gerichtsstruktur
- Freiheitsentzug

### **Allgemeine Bestimmungen zum Strafgesetzbuch**

- §1 – Keine Strafe ohne Gesetz
- §2 – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

## [StGB Bes. T.] Strafgesetzbuch Besonderer Teil

- §1 – Betrug
- §2 – Diebstahl
- §3 – Hehlerei
- §4 – Geldwäsche
- §5 – Bedrohung
- §6 – Nötigung
- §7, Abs.1 - Versuchter Raub / Raub
- §7, Abs.2 - Versuchter schwerer Raub / schwerer Raub
- §8 – Freiheitsberaubung
- §9 – Erpresserischer Menschenraub
- §10 – Geiselnahme
- §11 – Menschenhandel
- §12 – Körperverletzung
- §12a – Fahrlässige Körperverletzung
- §12b – Versuchte Körperverletzung
- §13 – Schwere Körperverletzung
- §14 – Totschlag
- §14a – Fahrlässige Tötung
- §14b – Versuchter Totschlag
- §15 – Vollendeter Mord
- §15a – Versuchter Mord
- §16 – Widerstand gegen die Staatsgewalt
- §17 – Amtsanmaßung
- §18 – Missbräuchlicher Notruf
- §19 – Urkundenfälschung
- §20 – Unterlassene Hilfeleistung
- §21 – Beleidigung
- §21a – Beleidigung eines Exekutivbeamten
- §22 – Üble Nachrede
- §23 – Hausfriedensbruch
- §24 – Sachbeschädigung / Fahrlässige Sachbeschädigung
- §24a – Tierquälerei
- §25 – Fahrerflucht
- §26 – Verschleierungs- / Vermummungsverbot
- §27 – Verweigerung der Identitätsfeststellung
- §28 – Besitz illegaler Gegenstände
- §29 – Besitz von Schwarzgeld
- §30 – Verstoß gegen das Versammlungsverbot
- §31 – Glücksspiel
- §32 – Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel
- §33 – Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §34 – Sexuelle Belästigung
- §35 – Prostitution und Zuhälterei
- §36 – Nachstellen / Stalking
- §37 – Betreten einer Sperrzone
- §38 – Falschaussage
- §39 – Meineid
- §40 – Vortäuschen einer Straftat
- §41 – Strafvereitelung
- §42 – Gefangenenbefreiung
- §43 – Gefangenenmeuterei
- §44 – Terroristischer Akt
- §45 – Selbstjustiz
- §46 – Besitz von staatlichen Gütern, mit der keine potenzielle Gefahr gegeben ist
- §46a – Besitz von staatlichen Gütern, mit der eine potenzielle Gefahr erzeugt werden kann
- §46b – Handel mit staatlichem Eigentum

## **[StVO] Straßenverkehrsordnung**

### Allgemeines

- §1 – Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes
  - §1a – Nichteinhaltung des Rechtsfahrgebotes
  - §1b – Fahren entgegen der Fahrtrichtung
  - §1c – Nichtbeachtung von Sperrlinien
  - §2 – Überfahren eines Stoppschildes
  - §3 – Nichtbeachtung der Vorfahrtsregelung
  - §4a – Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit (5-15 km/h)
  - §4b – Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit (16-35 km/h)
  - §4c – Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit (36-50 km/h)
  - §4d – Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit (ab 51 km/h)
  - §5 – Fahren auf dem Highway mit einem Fahrzeug, dessen Höchstgeschwindigkeit lt. Bauart unter 70 km/h beträgt
  - §6 – Nichteinhaltung des Wende- und Rückfahrverbots auf dem Highway
  - §7 – Parkverbot
  - §7a – Halteverbot
  - §8 – Fahren mit einem nicht angemeldeten Fahrzeug
  - §9 – Fahren mit einem Fahrzeug ohne notwendiger Beleuchtung
  - §10 – Fahren mit einem LKW ohne gesicherte Ladung
  - §11 – Fahren mit einem Fahrzeug ohne gültigen TÜV
  - §12 – Fahren ohne Fahrerlaubnis
  - §13 – Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr
  - §14 – Unnötiges Produzieren von Lärm
  - §15 – Fahren unter BTM- oder Alkoholeinfluss
  - §16 – Benutzung elektronischer Geräte am Steuer
  - §17 – Nichteinhaltung des Haltegebots einer staatlichen Behörde
  - §18 – Nicht Mitführen von Warnweste und Warndreieck (Rucksack oder Kofferraum/Handschuhfach)
- Andere Verkehrsteilnehmer  
Sonderrechte

## **[BtMG] Betäubungsmittelgesetz**

- §1 – Schwarzbrennerei pro Flasche, geringe Menge 1-10 Einheiten
- §1a – Schwarzbrennerei pro Flasche, erhöhte Menge 11-20 Einheiten
- §1b – Schwarzbrennerei pro Flasche, große Menge ab 21 Einheiten
- §2 – Illegaler Besitz von Betäubungsmitteln, geringe Menge 1-10 Einheiten
- §2a – Illegaler Besitz von Betäubungsmitteln, erhöhte Menge 11-20 Einheiten
- §2b – Illegaler Besitz von Betäubungsmitteln, große Menge ab 21 Einheiten
- §3 – Überschreitung Eigenbedarf Joints, geringe Menge 2-10 Einheiten
- §3a – Überschreitung Eigenbedarf Joints, erhöhte Menge 11-20 Einheiten
- §3b – Überschreitung Eigenbedarf Joints, große Menge ab 21 Einheiten
- §4 – Illegaler Besitz von Weedpäckchen, geringe Menge 1-10 Einheiten
- §4a – Illegaler Besitz von Weedpäckchen, erhöhte Menge 11-20 Einheiten
- §4b – Illegaler Besitz von Weedpäckchen, große Menge ab 21 Einheiten
- §5 – Anbau und Verarbeitung von illegalen Betäubungsmitteln
- §6 – Handel mit illegalen Betäubungsmitteln oder schwarzgebranntem Alkohol

## **[WaffG] Waffengesetzbuch**

- §1 – Tragen einer Waffe in der Öffentlichkeit
- §2 – Unerlaubter Waffenbesitz (alles außer Pistole)
- §3 – Besitz illegaler Waffen
- §4 – Illegaler Waffenhandel
- §5 – Unerlaubte Waffennutzung

## **[TierG] Tierschutzgesetz**

- §1 – Angeln ohne Angelschein
- §2 – Fangen illegaler Tiere
- §3 – Handel mit illegalen Tieren

## **[AkG] Antikorruptionsgesetz**

- §1 – Korruption
- §2 – Bestechung
- §3 – Verletzung von Dienstgeheimnissen
- §4 – Amtsmissbrauch
- §5 – Veruntreuung von Staatsgeldern
- §6 – Weitergabe von Dienstmaterialien
- §7 – Verschleierung von Straftaten

## **[MGV] Medizinische Grundverordnung**

- §1 – Grundsatz
- §2 – Schweigepflicht
- §3 – Behandlung
- §4 – Ärzte
- §5 – Medikamente
- §6 – Einschränkungen der persönlichen Freiheit

## **Schlusswort**

- Änderung der Verfassung
- Bei Änderung oder neu hinzugefügten Gesetzen

## **[GG] Grundgesetz**

### **Art. 1 – Menschenwürde**

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.

### **Art. 2 – Freiheit der Person**

Abs. 1 Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Abs. 2 Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Art. 3 – Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung, Diskriminierung**

Abs. 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 2 Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Abs. 3 Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### **Art. 4 – Meinungs- und Pressefreiheit**

Abs. 1 Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

Abs. 2 Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

## **Art. 5 – Versammlungsfreiheit**

Abs. 1 Alle Bürger haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Abs. 2 Dieses Recht kann im Falle von für die Öffentlichkeit relevante, große, Versammlungen in öffentlichen Bereichen, auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

## **Art. 6 – Recht auf Arbeit**

Abs. 1 Jeder hat das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetze geregelt werden.

Abs. 2 Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

Abs. 3 Zwangsarbeit ist nur bei richterlicher Anordnung zulässig.

## **Art. 7 – Unverletzlichkeit der Wohnung**

Abs. 1 Die Wohnung ist unverletzlich, sofern kein besonderer Grund vorliegt. Insbesondere sind unter Anderem als besondere Gründe aufzufassen: Vorliegen eines Durchsuchungsbeschlusses, Gefahr im Verzug. Liegt ein solcher besonderer Grund vor, wird das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung dadurch verfassungsgemäß beschränkt.

Abs. 2 Durchsuchungen dürfen nur durch einen Chief of Police angeordnet und erlassen werden. Anderen Behörden ist der Erlass nur bei Gefahr im Verzug gestattet. Letzteres muss unter Darlegung der Sachlage und Umstände begründet und das Police Department in Kenntnis gesetzt werden. Durchsuchungen sind nur in der im Beschluss gefassten Form durchzuführen.

## **Art. 8 – Stellung der Gesetze**

Abs. 1 Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht für den Einzelfall gültig sein. Außerdem muss das Gesetz das Grundgesetz unter Angabe des Artikels nennen.

Abs. 2 In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Abs. 3 Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

# **Aufbau der Staatsstruktur**

## **Grundsätzliches**

1. Die Regierung von Los Santos ist eine soziale und demokratische Regierung.
2. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
3. Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

## **Rechte und Pflichten der Bürger**

1. Jeder Bürger hat die selben Rechten und Pflichten.
2. Jeder Bürger hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.

# **Gesetzgebung**

## **Ablauf der Gesetzgebung**

Abs. 1 Die Gesetze des Staates werden von der Regierung beschlossen.

Abs. 2 Das Police Department kann der Regierung Gesetzesentwürfe als Vorschlag vorlegen.

Abs. 3 Beschlossene Gesetze müssen öffentlich und für jeden einsehbar verkündet werden und treten 5 Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Diese Frist kann ausgesetzt werden wenn ein begründeter Notstand oder Dringlichkeit vorliegt.

# Rechtssprechung

## Gerichtsstruktur

Abs. 1 Das oberste Gericht bildet der Bürgermeister.

Abs. 2 Die Aufgabe der Rechtssprechung ist durch folgende Hierarchie erlaubt:

Bürgermeister

Chief of Police Department

Officer of Police Department

Diese Organe unterliegen der staatlichen Aufsicht durch den Bürgermeister.

Abs. 3 Richter werden vom Justizminister ernannt und vereidigt.

Abs. 4 Richterlicher Eid: „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, (so wahr mir Gott helfe).“

**Der Eid kann auf Grund der jeweiligen Konfession auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.**

Abs. 5 Weiterführend ist das Rathaus damit beauftragt folgendes zu überwachen: Auslegung und Anwendung der Verfassungsgrundsätze.

## Allgemeine Bestimmungen zum Strafgesetzbuch

### §1 – Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Tat vor ihrer Ausführung gesetzlich bestimmt war.

### §2 – Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Straftaten sind rechtswidrige Taten, die mit Freiheitsstrafe und / oder Geldstrafe geahndet werden.

Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige Taten die nur mit einer Geldbuße geahndet werden.

## [StGB] Strafgesetzbuch

### §1 – Betrug

Wer jemanden täuscht, um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, dabei das Vermögen eines anderen schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### §2 – Diebstahl

Wer eine fremde Sache einem anderen Menschen wegnimmt, um sich diese zuzueignen, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### §3 – Hehlerei

Wer eine Sache, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, ankauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft, sie absetzt oder absetzen hilft, um sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### §4 – Geldwäsche

Wer einen Gegenstand oder Gelder, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt,

1. verbirgt,
2. in der Absicht, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln, umtauscht, überträgt oder verbringt, (sprich in den Rechtsverkehr bringt)
3. sich oder einem Dritten verschafft oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

wird mit Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bestraft.

### §5 – Bedrohung

Wer einem anderen Menschen mit der Begehung einer Straftat gegen Leib, Leben oder Vermögen droht, wodurch dieser in Furcht und Angstzustände versetzt wird, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **§6 – Nötigung**

Wer einen anderen Menschen rechtswidrig zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen nötigt, um sich oder einem Dritten, einen Vorteil daraus zu verschaffen, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **§7 - Raub**

### **§7, Abs.1 - Versuchter Raub / Raub**

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§7, Abs.2 - Versuchter schwerer Raub / schwerer Raub**

Verwendete der Täter dabei eine Waffe, so ist dies strafscharfend mit einem höheren Strafmaß zu berücksichtigen.

## **§8 – Freiheitsberaubung**

Wer einen Menschen gegen seinen Willen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit entzieht, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **§9 – Erpresserischer Menschenraub**

Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um die Sorge des Opfers um sein Wohl oder die Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers zu einer Erpressung auszunutzen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Erpressung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter 200 Haftenheiten bestraft.

## **§10 – Geiselnahme**

Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder einen Dritten durch die Drohung gegen Leib und Leben, zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen nötigt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Gleich bestraft wird, wer eine durch eine solche Handlung geschaffene Zwangslage zu eigenen Zwecken ausnutzt.

## **§11 – Menschenhandel**

Wer eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, um diese zu Zwecken der Ausbeutung, Sklaverei oder ähnliche Situationen zu verkaufen, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **§12 – Körperverletzung**

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§12a – Fahrlässige Körperverletzung**

Wer eine andere Person fahrlässig körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§12b – Versuchte Körperverletzung**

Wer eine andere Person versucht körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **§13 – Schwere Körperverletzung**

Wer mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder gemeinschaftlich handelnd mit mindestens einer weiteren Person, die Körperverletzung herbeiführt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **§14 – Totschlag**

Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§14a – Fahrlässige Tötung**

Wer einen anderen Menschen fahrlässig oder grob fahrlässig tötet, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§14b – Versuchter Totschlag**

Wer einen anderen Menschen versucht zu töten, wobei letztlich kein Taterfolg eintritt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§15 – Vollendeter Mord**

Wer einen anderen Menschen tötet,

1. aus Mordlust
2. aus Habgier,
3. mit gefährlichen Mitteln (z.B. Fahrzeug, Schlagstock, Waffen...)
4. oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§15a – Versuchter Mord**

Wer einen anderen Menschen versucht zu töten,

5. aus Gründen wie in §15,

wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§16 – Widerstand gegen die Staatsgewalt**

Wer eine Behörde oder einen Beamten mit Gewalt, Drohung oder durch andere erhebliche Sperrungen/Störungen an einer Amtshandlung behindert, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§17 – Amtsanmaßung**

Wer sich der Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt, ohne dazu befugt zu sein, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§18 – Missbräuchlicher Notruf**

Wer die Notrufnummer oder die Notruf-Telefonnummer einer Behörde, ohne sich in einer Notsituation zu befinden, verwendet, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

- Eine Notsituation wird wie folgt definiert: Das Leib und Leben einer Person ist unmittelbar in Gefahr, es liegt der dringende Verdacht einer Straftat vor oder es ist notwendig, einen Unfallort zu sichern oder abzusperren.
- Es liegt kein Notfall vor, wenn: Eine Anzeige aufgegeben werden soll, eine Frage besteht oder Ähnliches. Für Sachverhalte, die keinen dringenden Notfall darstellen, sind die Behörden im Polizeistelle aufzusuchen.

### **§19 – Urkundenfälschung**

Wer zur Täuschung eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder von einer unechten oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§20 – Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§21 – Beleidigung**

- Wer einen anderen beschimpft, verspottet oder Äußerungen tätigt, die seine Ehre verletzen, wird mit einer Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe bestraft.
- Das Delikt wird nur auf Strafantrag der geschädigten Person verfolgt.

### **§21a – Beleidigung eines Exekutivbeamten**

Eine solche Beleidigung, die sich gegen Staats- oder Exekutivbeamte richtet, wird strafscharfend in Form einer erhöhten Geld- und/oder Haftstrafe bestraft.

### **§22 – Üble Nachrede**

Wer einem anderen, in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise, eine verachtungswürdige Eigenschaft oder ein geächtetes Verhalten nachsagt, wird mit einer Geldstrafe bestraft.



## **§23 – Hausfriedensbruch**

Abs. 1 Wer in die Wohnung, Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Das Delikt wird nur auf Antrag durch die geschädigte Person verfolgt.

Abs. 2 Ein Platzverweis kann nur von Personen erteilt werden, denen das Hausrecht obliegt. Ein Platzverweis für öffentliche Einrichtungen gilt für 24h. Dazu zählen LSMD, LSPD, DOJ, und DMV. Ein Verweis von einem Privatgrundstück hat eine unbefristete Gültigkeit und muss erst von dem Besitzer des Grundstücks zurückgenommen werden. Ein Platzverweis gilt ab dem Zeitpunkt, an dem dieser mündlich ausgesprochen wird.

## **§24 – Sachbeschädigung / Fahrlässige Sachbeschädigung**

Wer fremde Sachen von Dritten oder staatliches Eigentum beschädigt oder zerstört, wird mit einer Geldstrafe bestraft. Sachbeschädigungen im Privateigentum, werden nur auf Antrag verfolgt.

## **§24a – Tierquälerei**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Tier misshandelt, vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet, wird, je nach Schwere der Misshandlung, mit Haftstrafe und/oder mit Geldstrafe bestraft.

## **§25 – Fahrerflucht**

Fahrerflucht begeht, wer sich unberechtigt von einem Unfallort entfernt, obwohl er an dem Unfall beteiligt war, durch welchen Sach- und/oder Personenschäden entstanden sind. Wer Fahrerflucht begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **§26 – Verschleierungs- / Vermummungsverbot**

Abs. 1 Niemand darf in der Öffentlichkeit Kleidung tragen, die dazu bestimmt ist, das Gesicht zu verbergen. Dazu zählen die Vollmaskierung sowie Kombinationen aus Tüchern, Brillen oder Kapuzen. Ausgenommen sind Personen mit staatlich anerkannter Dienstkleidung. Weitere Ausnahmen können vereinzelt für eine begrenzte Zeit erteilt werden.

Abs. 2 Eine Zuwiderhandlung wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Die Exekutivbeamten haben die Befugnis zur Leibesvisitation des Verdächtigen.

## **§27 – Verweigerung der Identitätsfeststellung**

Abs. 1 Jeder Bürger dieses Staates ist ausweispflichtig gegenüber den Exekutivbeamten. Sollte die Identität nicht festgestellt werden können, ist die Person bis zum Abschluss der Ermittlung der Identität festzuhalten und gegebenenfalls mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

Abs. 2 Sollte der Bürger ein Fahrzeug führen, so kann die Exekutive den Führerschein verlangen. Dem Verlangen hat der Bürger Folge zu leisten.

Abs. 3 Exekutivbeamte sind ebenfalls verpflichtet ihre Dienstnummer bekannt zu geben, wenn diese von einem Bürger oder einem Vorgesetzten gefordert wird.

## **§28 – Besitz illegaler Gegenstände**

Abs. 1 Wer illegale Gegenstände (nicht freiverkäuflich in legalisierten Läden), die keine Waffen sind, besitzt, oder diese in einem Fahrzeug oder Lager aufbewahrt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Wer Gegenstände besitzt ohne eine gültige Lizenz für diese zu haben, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 3 Strafschärfend in Form der Straferhöhung ist zu berücksichtigen, wenn eine hohe Menge (ab 5) an illegalen Gegenständen festgestellt wurde. Die Straferhöhung richtet sich nach Maßgabe des Strafkatalogs.

## **§29 – Besitz von Schwarzgeld**

Der Besitz, die Verwendung, das Herstellen, der Verkauf und der Erwerb von Schwarzgeld oder Falschgeld ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft sowie einer dauerhaften Beschlagnahmung der Güter.

### **§30 – Verstoß gegen das Versammlungsverbot**

Abs. 1 Durch dieses Gesetz wird die im Grundgesetz verankerte Versammlungsfreiheit eingeschränkt.

Abs. 2 Unangemeldete öffentlich zugängliche Versammlungen großen Ausmaßes (mehr als 20 Personen) sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe geahndet. Solche Versammlungen sind zuvor beim LSPD schriftlich anzumelden und müssen von der LSPD Leitung genehmigt werden.

Abs. 3 Unter Versammlung sind folgende Veranstaltungen zu verstehen: Neueröffnungen von Unternehmen oder besondere Veranstaltungen für die Freizeitgestaltung der Bürger (z.B. Tuningtreffen, Rekruten Schulungen etc.)

### **§31 – Glücksspiel**

Abs. 1 Ein Glücksspiel ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Abs. 2 Wer ohne behördliche Erlaubnis ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§32 – Beteiligung an unerlaubtem Glücksspiel**

Wer sich an einem unerlaubten Glücksspiel beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§33 – Erregung öffentlichen Ärgernisses**

Wer intime oder sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit vornimmt, seine intimen Gliedmaßen zeigt, sich öffentlich nackt präsentiert oder sich offensichtlich nur mit Unterwäsche oder einem Bademantel bekleidet, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§34 – Sexuelle Belästigung**

Wer einer Person sexuelle Äußerungen oder Handlungen entgegenbringt, sodass diese sich belästigt fühlt, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§35 – Prostitution und Zuhälterei**

Wer selbst oder durch Dritte sexuelle Leistungen anbietet, wird mit Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft.

### **§36 – Nachstellen / Stalking**

Wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht unerheblich zu beeinträchtigen, indem er wiederholt

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht,

wird mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft.

### **§37 – Betreten einer Sperrzone**

Abs. 1 Folgende Orte sind Sperrzonen: militärisch gekennzeichnete Gebiete, vom DOJ ausgerufene Sperrzonen, Staatsgefängnis

Abs. 2 Zuvor genannte Sperrzonen dürfen nur von Mitarbeitern des LSPD, DOJ und nur zu Dienstzwecken betreten werden.

Abs. 3 Ausnahmen zum Betreten der Sperrgebiete können nach Antrag an Beamte der Exekutive im hohen Dienst oder durch das DOJ erteilt werden.

Abs. 4 Betreten einer Sperrzone ohne eine solche Genehmigung wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe geahndet.

Abs. 5 Eine Sperrzone kann temporär durch das LSPD benannt werden, wobei das konkrete Gebiet und der Zeitraum der Sperre benannt werden muss.

Abs. 6 Insbesondere stellt das Fort Zancudo ein Sperrgebiet dar, das Betreten dieses ist nur befugten Personen gestattet. Wer das Gebiet unbefugt betritt, macht sich des Betretens eines Sperrgebiets strafbar.

### **§38 – Falschaussage**

Wer einen oder mehrere Angestellte des LSPD oder des DOJ zu einem Sachverhalt wissentlich anlügt und/oder die Wahrheit verdreht, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§39 – Meineid**

Wer vor Gericht oder vor Beamten des Police Department falsch schwört, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§40 – Vortäuschen einer Straftat**

Wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht,

1. dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei oder
2. dass die Verwirklichung einer rechtswidrigen Tat bevorstehe,

wird mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe bestraft.

### **§41 – Strafvereitelung**

Abs. 1 Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Wer eine Strafvereitelung zugunsten eines nahe Verwandten (Ehegatte, Eltern, Kinder, direkte Geschwister) begeht bleibt straffrei.

### **§42 – Gefangenenbefreiung**

Wer einen Gefangenen befreit, ihn zum Entweichen verleitet oder dabei fördert, wird mit Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bestraft.

### **§43 – Gefangenenmeuterei**

Gefangene, die sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. einen Anstaltsbeamten, einen anderen Amtsträger oder einen mit ihrer Beaufsichtigung, Betreuung oder Untersuchung Beauftragten nötigen oder tätlich angreifen,
2. gewaltsam ausbrechen oder
3. gewaltsam einem von ihnen oder einem anderen Gefangenen zum Ausbruch verhelfen,

werden mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§44 – Terroristischer Akt**

Abs. 1 Unter Terrorismus versteht man kriminelle Gewaltaktionen gegen Menschen oder Sachen, Kriegerartige Szenarien sowie Großschadenslagen zur Erreichung eines politischen, religiösen, ideologischen oder materiellen Ziels.

Abs. 2 Wer Tötungsversuche auf eine Menschenmasse ausübt, mittels gemeingefährlicher Mittel (z.B. Fahrzeug, Sprengstoff, Hubschrauber ...) wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§45 – Selbstjustiz**

Wer gesetzlich nicht zulässige Vergeltung im eigenen Namen ausübt, kann mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.

### **§46 – Besitz von staatlichen Gütern, mit der keine potenzielle Gefahr gegeben ist**

Der Besitz von staatlichen Gütern, mit der keine potenzielle Gefahr gegeben ist, ist verboten und kann mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft werden.

### **§46a – Besitz von staatlichen Gütern, mit der eine potenzielle Gefahr erzeugt werden kann**

Der Besitz von staatlichen Gütern, mit denen eine Gefahrenlage erzeugt werden kann, ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **§46b – Handel mit staatlichem Eigentum**

Der Handel mit staatlichem Eigentum ist verboten. Fundsachen, welche den staatlichen Behörden von Los Santos zugeordnet werden können, sind unverzüglich den Beamten der jeweiligen Behörde auszuhändigen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

## **[StVO] Straßenverkehrsordnung**

### **Allgemeines**

- Jeder der am Straßenverkehr teilnimmt, muss zu jeder Zeit die notwendige Sorgfalt aufbringen und walten lassen um sich und andere nicht zu gefährden.
- Geschwindigkeiten:
  - Innerorts: PKW 80 km/h; LKW 60 km/h
  - Außerorts: PKW 120 km/h; LKW 100 km/h
  - Free- und Highway: PKW mindestens 71 km/h; LKW maximal 120 km/h
- Verkehrszeichen:
  - Einbahnstraßenschilder
  - Wendeverbotsschilder
  - Parkverbotsschilder
  - Stoppschilder

### **§1 – Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes**

Der notwendige Abstand sollte mindestens der halbe Tachowert in Metern sein.

### **§1a – Nichteinhaltung des Rechtsfahrgebotes**

Die Fahrtrichtung ist, solange nicht anders vorgegeben die rechte Fahrbahnseite. Das Befahren gegen Einbahnstraßen oder auf entgegengesetzten Fahrbahnen ist verboten.

### **§1b – Fahren entgegen der Fahrtrichtung**

Das Befahren gegen Einbahnstraßen oder auf entgegengesetzten Fahrbahnen ist verboten.

### **§1c – Nichtbeachtung von Sperrlinien**

Das Überholen/Überfahren über/von doppelten, gelb gefärbten Linien ist ausnahmslos verboten.

### **§2 – Überfahren eines Stoppschildes**

Das Überfahren/Nicht Halten von/vor Stoppschildern ist zu bestrafen.

### **§3 – Nichtbeachtung der Vorfahrtsregelung**

Die Ampelanlage sind nicht zu beachten. An Kreuzungen gilt Rechts vor Links, sollte der Verkehr nicht durch andere Verkehrszeichen (Stoppschild) geregelt sein. An einem Stoppschild muss das Fahrzeug zum Stillstand kommen.

Bei der Einordnung in den laufenden Verkehr haben Verkehrsteilnehmer, die von Wald- und Feldwegen kommen stets Vorfahrt zu gewähren.

Vorfahrt gewähren müssen die Verkehrsteilnehmer, die von Auffahrten auf Highways oder von verkehrsberuhigten Bereiche kommen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorfahrt nicht gewährt und damit eine konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursacht wird mit Geldstrafe und Freiheitsstrafe bestraft.

### **§4a, b, c, d – Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit**

1. Wer die Höchstgeschwindigkeit überschreitet bzw. die Mindestgeschwindigkeit unterschreitet, ist je nach Höhe zu bestrafen.
  - a. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 5 - 15 km/h
  - b. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 16 - 35 km/h
  - c. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 36 - 50 km/h
  - d. Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit ab 50 km/h
2. Die gesetzlich vorgeschriebene Toleranz bei Geschwindigkeitsüberschreitungen beträgt 5 km/h.
3. Bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von über 50 km/h kann der Führerschein von der Exekutive abgenommen werden.

## **§5 – Fahren auf dem Highway mit einem Fahrzeug, dessen Höchstgeschwindigkeit lt. Bauart unter 70 km/h beträgt**

Highways dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 70 km/h beträgt.

## **§6 – Nichteinhaltung des Wende- und Rückfahrverbots auf dem Highway**

Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlussstellen eingefahren werden, auf Freeway's nur an Kreuzungen oder Einmündungen.

Wenden und Rückwärtsfahren ist verboten.

## **§7 – Parkverbot**

Das Parken (länger als 3 Minuten) ist verboten:

- a. innerhalb von 5 Metern vor und hinter Kreuzungen/Einmündungen
- b. wenn dadurch die Nutzung von Parkflächen behindert wird
- c. vor Grundstücksein- und ausfahrten, bei schmalen Fahrbahnen auch auf der gegenüberliegenden Seite.
- d. an roten Bordsteinen
- e. auf dem Bürgersteig.

## **§7a – Halteverbot**

Beim Halten (max. 3 Minuten) ist verboten:

- a. das Halten in engen und unübersichtlichen Fahrbahn Stellen.
- b. auf Einfädelsstreifen.
- c. in oder vor Rettungswegen.

## **§8 – Fahren mit einem nicht angemeldeten Fahrzeug**

Damit ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen gefahren werden darf, benötigt es eine gültige Zulassung durch die Zulassungsbehörde.

## **§9 – Fahren mit einem Fahrzeug ohne notwendiger Beleuchtung**

Ein Fahrzeug muss über die notwendige Beleuchtung verfügen, um nachts erkennbar zu sein.

## **§10 – Fahren mit einem LKW ohne gesicherte Ladung**

Bei einem LKW muss auf fachgerechte Ladungssicherung geachtet werden.

## **§11 – Fahren mit einem Fahrzeug ohne gültigen TÜV**

Das Fahrzeug muss eine gültige TÜV-Überprüfung haben, die nicht älter als 1 Jahr zurückliegt.

## **§12 – Fahren ohne Fahrerlaubnis**

Es macht sich strafbar der, ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht besitzt oder ihm das Führen des Fahrzeuges verboten wurde.

## **§13 – Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr**

Wer die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt, dass er

1. Anlagen oder Fahrzeuge zerstört, beschädigt oder beseitigt,
2. Hindernisse bereitet oder
3. einen ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff vornimmt, und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit einer Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe bestraft.

## **§14 – Unnötiges Produzieren von Lärm**

Abs. 1 Schall- und Leuchtzeichen darf nur geben,

1. wer außerhalb geschlossener Ortschaften überholt
2. wer sich oder andere gefährdet sieht.

Abs. 2 Unnötiges Produzieren von Motorlärm wird mit einer Geldstrafe bestraft.

## **§15 – Fahren unter BTM- oder Alkoholeinfluss**

Das Fahren unter Betäubungsmittel- oder Alkoholeinfluss erfüllt einen Straftatbestand.

## **§16 – Benutzung elektronischer Geräte am Steuer**

Das Benutzen eines elektronischen Gegenstandes am Steuer wird mit einer Geldstrafe belegt.

## **§17 – Nichteinhaltung des Haltegebots einer staatlichen Behörde**

Das Halten von Behördenfahrzeugen ist ohne wichtigen Grund untersagt.

## **§18 – Nicht Mitführen von Warnweste und Warndreieck (Rucksack oder Kofferraum/Handschuhfach)**

Bei einer Überprüfung des Fahrzeugs muss immer eine Warnweste und ein Warndreieck mitgeführt werden. Die Gegenstände können im Rucksack oder im Fahrzeug selber gelagert werden.

Bei vorhandenen Mängeln muss der Erwerb jeweiliger Gegenstände bei der Polizei nachgezeigt werden. Jeder Verstoß wird mit einer Geldstrafe belegt.

## **Andere Verkehrsteilnehmer**

1. Wer als Fußgänger am Straßenverkehr teilnimmt, hat die ausgezeichneten Fußwege zu nutzen.
2. An Fußgängerüberwegen haben die Fußgänger Vorrang.

## **Sonderrechte**

Abs. 1 Behörden, soweit es zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben dringend geboten ist, sind von den § 2, 8, 14 StVO befreit.

Abs. 2 Sollte ein Wagen einer Behörde mit eingeschaltetem Sonderzeichen in unmittelbarer Nähe am Straßenverkehr teilnehmen, ist rechts heranzufahren.

Abs. 3 Das Police Department darf unmarkierte Arbeiten durchführen.

## **[BtMG] Betäubungsmittelgesetz**

### **§1 – Schwarzbrennerei pro Flasche, geringe Menge 1-10 Einheiten**

Wer unerlaubt eine geringe Menge schwarzgebrannten Alkohol mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§1a – Schwarzbrennerei pro Flasche, erhöhte Menge 11-20 Einheiten**

Wer unerlaubt eine erhöhte Menge schwarzgebrannten Alkohol mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§1b – Schwarzbrennerei pro Flasche, große Menge ab 21 Einheiten**

Wer unerlaubt eine große Menge schwarzgebrannten Alkohol mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§2 – Illegaler Besitz von Betäubungsmitteln, geringe Menge 1-10 Einheiten**

Wer unerlaubt eine geringe Menge Betäubungsmittel mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§2a – Illegaler Besitz von Betäubungsmitteln, erhöhte Menge 11-20 Einheiten**

Wer unerlaubt eine erhöhte Menge Betäubungsmittel mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§2b – Illegaler Besitz von Betäubungsmitteln, große Menge ab 21 Einheiten**

Wer unerlaubt eine große Menge Betäubungsmittel mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§3 – Überschreitung Eigenbedarf Joints, geringe Menge 2-10 Einheiten**

Wer unerlaubt eine geringe Menge an Joints mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§3a – Überschreitung Eigenbedarf Joints, erhöhte Menge 11-20 Einheiten**

Wer unerlaubt eine erhöhte Menge an Joints mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§3b – Überschreitung Eigenbedarf Joints, große Menge ab 21 Einheiten**

Wer unerlaubt eine große Menge an Joints mit sich führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

#### **§4 – Illegaler Besitz von Weedpäckchen, geringe Menge 1-10 Einheiten**

Wer unerlaubt eine geringe Menge an Weedpäckchen mit sich führt wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

#### **§4a – Illegaler Besitz von Weedpäckchen, erhöhte Menge 11-20 Einheiten**

Wer unerlaubt eine geringe Menge an Weedpäckchen mit sich führt wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

#### **§4b – Illegaler Besitz von Weedpäckchen, große Menge ab 21 Einheiten**

Wer unerlaubt eine geringe Menge an Weedpäckchen mit sich führt wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

#### **§5 – Anbau und Verarbeitung von illegalen Betäubungsmitteln oder schwarzgebranntem Alkohol**

Wer Betäubungsmittel oder schwarzgebrannten Alkohol anbaut oder verarbeitet, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

#### **§6 – Handel mit illegalen Betäubungsmitteln oder schwarzgebranntem Alkohol**

Wer mit Betäubungsmitteln oder schwarzgebranntem Alkohol handelt oder diese erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **[WaffG] Waffengesetzbuch**

#### **Waffenlizenz**

- Um eine Waffe erlaubt zu führen, bedarf es einer Waffenlizenz. Ohne eine solche, ist das Führen von Waffen unerlaubt.
- Wer eine Waffenlizenz erwerben möchte, muss dies bei den dafür befugten Beamten des Los Santos Police Department beantragen.
- Im Rahmen der Beantragung steht es dem Police Department frei, jedem, der eine Waffenlizenz beantragt, Fragen über den richtigen Gebrauch von Schusswaffen zu stellen.
- Eine Lizenz darf nur erworben werden, wenn die Person, die den Antrag stellt, keine eingetragenen Vorstrafen besitzt und ein sauberes polizeiliches Führungszeugnis vorhanden ist.
- Die Kosten für die Waffenlizenz betragen insgesamt 40.000 USD

#### **§1 – Tragen einer Waffe in der Öffentlichkeit**

Es dürfen keine Waffen in der Öffentlichkeit sichtbar getragen werden. Lediglich mit Sondergenehmigung.

#### **§2 – Unerlaubter Waffenbesitz (alles außer Pistole)**

Wer eine Waffe ohne erforderliche Lizenz besitzt oder führt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Die Waffen sind zu entziehen und eine Waffenlizenzsperre kann ausgesprochen werden.

1. Wer eine Waffe bei sich trägt, führt sie.
2. Als Führen einer Waffe gilt auch, wer eine Waffe in einem Fahrzeug aufbewahrt. Hierbei gilt, dass in erster Linie der Fahrzeugführer des Wagen belangt wird. Sollte dieser nicht feststellbar sein, so richtet sich der Tatverdacht nach dem Beweis des ersten Anschein.

#### **§3 – Besitz illegaler Waffen**

Wer eine halb- oder vollautomatische Langwaffe oder eine vollautomatische Faustfeuerwaffe besitzt oder führt, macht sich wegen illegalen Besitzes einer Langwaffe bzw. vollautomatischer Faustfeuerwaffe strafbar, welche mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe geahndet wird.

Die Waffe und der Waffenschein bzgl. der Erlaubnis legale Waffen zu tragen, sind einzuziehen.

Hiervon ausgenommen ist das Los Santos Police Department im Zuge seiner dienstlichen Tätigkeiten.

#### **§4 – Illegaler Waffenhandel**

Abs. 1 Wer eine legale oder illegale Waffe ohne entsprechende Lizenz zu gewerblichen Zwecken veräußert oder erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

Abs. 2 Eine Weitergabe der Waffe ohne Vereinbarung einer Gegenleistung unterfällt ebenfalls dem Begriff des illegalen Waffenhandels, sofern dieser gewerbsmäßig ist.

- Abs. 3 Eine illegale Waffe ist eine
1. nicht frei verkäufliche Waffe,
  2. Waffe ohne Registriernummer

### **§5 – Unerlaubte Waffennutzung**

Wer eine Waffe außerhalb von Schießstätten oder dem eigenen Privatgelände ohne rechtfertigenden Grund nutzt, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft. Die Waffe ist einzuziehen, der Waffenschein kann entzogen werden.

## **[TierG] Tierschutzgesetz**

### **§1 – Angeln ohne Angelschein**

Wer ohne einen Angelschein angelt und es in Kauf nimmt, Tiere dabei zu verletzen, wird mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe, sowie einer Angelscheinsperre bestraft.

### **§2 – Fangen illegaler Tiere**

Das Fangen von illegalen Tieren wie

1. Haie
2. Schildkröten

ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe, sowie einer Angelscheinsperre bestraft.

### **§3 – Handel mit illegalen Tieren**

Der Handel mit illegalen Tieren ist verboten und wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe, sowie einer Angelscheinsperre bestraft.

## **[AkG] Antikorruptionsgesetz**

### **§1 – Korruption**

Ein Amtsträger, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe und mit Geldstrafe bestraft.

### **§2 – Bestechung**

Wer einem Amtsträger, einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bestraft.

### **§3 – Verletzung von Dienstgeheimnissen**

Wer ein Geheimnis, das ihm als Amtsträger anvertraut wurde oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart ist mit einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe zu bestrafen.

### **§4 – Amtsmissbrauch**

Ein Amtsmissbrauch liegt dann vor, wenn ein Beamter, welcher durch Missbrauch jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt oder jene Amtsgewalt für sonstige persönliche Interessen nutzt.

### **§5 – Veruntreuung von Staatsgeldern**

Wer als Beamter einer staatlichen Einrichtung bewegliche Sachen (Wertgegenstände, Geld usw.) sich oder einem Dritten rechtswidrig zu- und aneignet, ist zu bestrafen.

### **§6 – Weitergabe von Dienstmaterialien**

Wer als Beamter ihm zur Verfügung gestellten oder fremde Dienstmaterialien sich oder einem Dritten rechtswidrig zukommen lässt, ist zu bestrafen.

### **§7 – Verschleierung von Straftaten**

Abs. 1 Wer als Beamter einer staatlichen Einrichtung absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt bzw. verschleiern, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird, wird mit Haft und/oder Geldstrafe belangt.

Abs. 2 Wer als Beamter während einer Ermittlung bei einer sichtlichen Straftat keine Akten (Strafakte / Einsatzbericht / Ermittlungsakte) anlegt, ist zu belangen.



# [MGV] Medizinische Grundverordnung

## §1 – Grundsatz

Abs. 1 Als Mediziner gilt, wer mindestens eine dementsprechende Ausbildung abgeschlossen hat.

Abs. 2 Jeder Mediziner hat die Pflicht dazu, jeden Patienten nach bestem Wissen und Gewissen zu behandeln.

Abs. 3 Jeder Mediziner ist dazu verpflichtet, alle Menschen gleich zu behandeln, unabhängig seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen.

Abs. 4 Medizinisches Personal darf im Rahmen von Einsätzen Grundstücke und Wohnräume betreten sowie Türen, Fenster oder Fahrzeuge aufbrechen, sofern es der Rettung und Bergung von verletzten oder erkrankten Personen dient.

Abs. 5 Jeder Mediziner ist dazu verpflichtet, den Patienten aufzuklären, was für medizinisch-invasive Maßnahmen getroffen werden.

- Sofern ein Patient der Behandlung nicht mündlich widerspricht, wird ein mündlicher Behandlungsvertrag geschlossen, was dem Mediziner das Durchführen notwendiger medizinisch-invasiver Maßnahmen unter Beachtung der Behandlungsgrundsätze erlaubt.
- Eine Ausnahme stellen bewusstlose und lebensbedrohlich erkrankte Patienten dar, welche nach dem Grundsatz der mutmaßlichen Einwilligung ohne vorherige Aufklärung behandelt werden dürfen.

Abs. 6 Verstöße gegen die Grundsätze werden als schwere Straftat geahndet.

## §2 – Schweigepflicht

Abs. 1 Jeder Mediziner unterliegt der medizinischen Schweigepflicht. Unter die Schweigepflicht fallen:

- Der Umstand, dass der Betroffene überhaupt bei dem Mediziner in Behandlung war oder ist,
- Der Name des Patienten,
- Alle Krankendaten, die zur Patientenakte gehören,
- Alle Gedanken, Meinungen, familiären, beruflichen und finanziellen Verhältnisse, die der Patient dem Mediziner anvertraut hat,
- Sogenannte Drittgeheimnisse,
- Beobachtungen des Mediziners im Rahmen der Behandlung

Abs. 2 Die medizinische Schweigepflicht kann mit Zustimmung des Patienten aufgehoben werden.

- In Form einer Anforderung zwecks Ermittlungen an das Medical Department, wie etwa Drogenschnelltest und/oder Blutproben, welche durch das LSPD angefordert werden, bedürfen keinen richterlichen Beschluss zur Einsicht eines Testergebnisses. Sofern ein kürzlich angefertigtes Ermittlungsverfahren besteht, sind diese Ergebnisse dem LSPD umgehend mitzuteilen.
- Es dürfen ausschließlich Ergebnisse von Blutproben/Drogenschnelltests weitergegeben werden, sofern diese für das zusammenhängende Ermittlungsverfahren von Relevanz sind.
- Sonstige Anforderungen an das Medical Department außerhalb polizeilicher Ermittlungsverfahren von Drogendelikten bedürfen weiterhin einen richterlichen Beschluss.

Abs. 3 Durch einen richterlichen Beschluss kann ein Mediziner der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.

Abs. 4 Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

## §3 – Behandlung

Abs. 1 Die Behandlungsräume sind für die Beamten des LSMD immer zugänglich.

Abs. 2 Zur Wahrung des Datenschutzes sind Begleitpersonen in den Behandlungsräumen nur in Ausnahmesituationen zulässig.

Abs. 3 In Gefahrensituationen kann dem LSPD der Zugang durch die Direktion oder dem ranghöchsten Beamten gewährt werden.

Abs. 4 Dem behandelnden Personal im Krankenhaus ist stets Folge zu leisten.

Abs. 5 Dem Einsatzleiter bei Außeneinsätzen ist im Rahmen der Rettung von Menschenleben und der Gefahrenprävention stets Folge zu leisten.

Abs. 6 Zuwiderhandlungen gegen Absatz 4. und 5. können als Behinderung von Rettungskräften strafrechtlich verfolgt werden.

Abs. 7 Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung oder Verhalten, das gegen die guten Sitten verstößt, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

- Medizinische Behandlungen müssen trotz Hausverbot durchgeführt werden

#### **§4 – Ärzte**

Abs. 1 Als Arzt gilt, wer ein Studium der Humanmedizin erfolgreich abgeschlossen und die Approbation im Staate San Andreas verliehen bekommen hat.

Abs. 2 Wer nach Abschluss des Studiums eine Dissertation verfasst und eingereicht hat, kann den Titel “Dr. med.” verliehen bekommen.

Abs. 3 Die Durchführung von Studiengängen der Humanmedizin, das Verleihen und Entziehen von Approbationen sowie das Bewerten und Bearbeiten von Dissertationen ist medizinischen Professoren vorbehalten.

Abs. 4 Ärztliche Befunde, Diagnosen und Gutachten sind grundsätzlich unanfechtbar. Eine Ausnahme besteht bei Verdacht auf grobe Fahrlässigkeit.

Abs. 5 Bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen medizinischen Fehlentscheidungen eines Arztes wird die Approbation entzogen.

Abs. 6 Jeder Arzt untersteht dem hippokratischen Eid.

Abs. 7 Bei Straftaten, die in Widerspruch mit dem hippokratischen Eid stehen oder die Zweifel an der Handlungskompetenz des Arztes hervorrufen, kann die Approbation entzogen werden.

#### **§5 – Medikamente**

Abs. 1 Jeder Mediziner darf bei einem medizinischen Anliegen Medikamente verordnen.

Abs. 2 Medikamente, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, dürfen ausschließlich von Ärzten verordnet werden.

Abs. 3 Der illegale Handel und der illegale Anbau von Betäubungsmitteln und deren Zubereitungen ist auch für Mediziner strafbar.

Abs. 4 Ärzte dürfen bei einem medizinischen Anliegen ein Rezept sowie eine Besitzerlaubnis für Betäubungsmittel ausstellen. Die Dokumente müssen jederzeit vom Patienten bei sich geführt werden und müssen auf Verlangen vorgezeigt werden.

Abs. 5 Eine medikamentöse Behandlung kann zur Fahruntüchtigkeit führen. Mediziner sind dazu angewiesen, diese Information den Patienten mitzuteilen.

Abs. 6 Eine willkürliche Ausstellung bzw. Verordnung von Medikamenten wird strafrechtlich geahndet.

#### **§6 – Einschränkungen der persönlichen Freiheit**

Abs. 1 Wenn davon auszugehen ist, dass ein Patient bei Entlassung eine Gefahr für sich oder andere darstellt, dürfen Mediziner einen Patienten bis zu 30 Minuten festhalten.

Abs. 2 Ein Arzt ist dazu befugt, einen Patienten zu sedieren und zu fixieren, wenn davon auszugehen ist, dass der Patient sich oder anderen Schaden zufügt, wenn diese Maßnahmen nicht getroffen werden. Diese Maßnahmen sind zeitlich auf maximal 2 Stunden begrenzt.

Abs. 3 Sollte die Zeitspanne nicht ausreichen, kann mit Angabe von Gründen ein Antrag auf persönliche Sicherheitsverwahrung beim Police Department eingereicht werden.

- Die Sicherheitsverwahrung muss unter enger, ärztlicher Kontrolle stattfinden.
- Die Sicherheitsverwahrung kann, je nach Gefährdung, entweder in einem Krankenhaus unter Fixierung oder in einer Gefängniszelle durchgeführt werden.
- Ziel der Sicherheitsverwahrung muss die Behandlung und der Schutz des Patienten sein, nicht jedoch das Einsperren des Patienten.

Abs. 4 Eine Vollnarkose darf nur nach vorheriger Aufklärung gemäß §1 Abs. 5 erfolgen. Ausnahmen gemäß §1 Abs 5.2 sind ebenfalls zulässig.

Abs. 5 Wenn ein Patient, entgegen ärztlichem Rates, das Krankenhaus vorzeitig verlassen möchte, muss er mündlich über die möglichen Folgen aufgeklärt werden. Sofern der Patient als zurechnungsfähig eingeschätzt wird, muss er danach auf eigene Gefahr entlassen werden. Wird der Patient als nicht zurechnungsfähig eingeschätzt, greift §5 Abs. 1

Abs. 6 Zuwiderhandlungen werden als schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit geahndet.

## **Schlusswort**

### **Änderung der Verfassung**

Abs. 1 Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert oder ergänzt werden.

Abs. 2 Eine Änderung erfordert eine zwei drittel Mehrheit der Regierung.

Abs. 3 Eine Änderung der Grundrechte ist unzulässig.

### **Bei Änderung oder neu hinzugefügten Gesetzen**

Sofern etwas an den Gesetzen geändert wird, muss das Police Department dafür Sorge tragen, dass alle Mitbürger der Stadt informiert werden.

Sobald das Gesetz in Kraft tritt, kann jeder Bürger nach den neuen Gesetzen bestraft werden, sofern sie dagegen verstoßen.

Stand: Dienstag, den 08.02.2022, 14:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

*Jonny Bauer*

**Jonny Bauer**  
**Chief of Police**

*Nakama Roleplay*

**Nakama Roleplay**  
**Bürgermeister**

© **Nakama Roleplay**